



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach *Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Donnerstag, den 31. März 1988

Nr. 10

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
Kreisausschußsitzung	55
Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Hohenburg und Schmidmühlen	56
Manöver der Bundeswehr	65
Sammlungsrecht; Sammlungserlaubnis <i>Voggenhof</i>	65

Kreisausschußsitzung

Am Montag, 11.04.1988, 14.00 Uhr, findet im kleinen Saal des Bergbau- und Industriemuseums Ostbayern in Theuern eine öffentliche Kreisausschußsitzung mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.03.1988 auf Umbesetzung von Ausschüssen
2. Auflösung des gemeindefreien Gebiets "Neudorfer Wald", Landkreis Amberg-Sulzbach
3. Gebietsänderung der Gemeinde Ursensollen, Landkreis Amberg-Sulzbach und der kreisfreien Stadt Amberg
4. Änderung des Gebiets der Gemeinde Ebermannsdorf und des gemeindefreien Gebiets "Freihölser Forst", beide Landkreis Amberg-Sulzbach
5. Kreiskrankenhaus Sulzbach-Rosenberg;
Neufassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
6. Rückbau der stillgelegten Nebenbahnlinie Amberg - Vilshofen;
Beseitigung des Bahnübergangs im Zuge der Kreisstraße AS 27 in Haselmühl
- Vereinbarung mit der Deutschen Bundesbahn
7. Bauschuttdeponie der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach
an der B 85 beim Haidweiher
7.1 Abschluß einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Amberg
7.2 Genehmigung der Maßnahme
8. Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Wirtschaftspläne 1988
9. Investitionsprogramm 1987 - 1991
10. Finanzplan 1987 - 1991
11. Anfragen, Verschiedenes

B) Nichtöffentlicher Teil

I 1, 24.03.1988

Wasserschutzgebiet in den Marktgemeinden Hohenburg und Schmidmühlen

Verordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach über das Wasserschutzgebiet in den Marktgemeinden Hohenburg und Schmidmühlen (Landkreis Amberg-Sulzbach) für die Wasserversorgungsanlage der Verwaltungsgemeinschaft Schmidmühlen *Vorgeschaf*

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl I S. 373) in Verbindung mit den Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - (BayRS 753-1-I) folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Verwaltungsgemeinschaft Schmidmühlen wird im Gebiet der Marktgemeinden Hohenburg und Schmidmühlen (Landkreis Amberg-Sulzbach) das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Flur-Nr. 605/3, Gemarkung Egelsheim. Er hat ein Ausmaß von rd. 40 m x 40 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 456/7, 456/10, 456/8, 491, 492, 493, 492/2, 605/2, 456/9, Gemarkung Egelsheim und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 457, 494, 603, 604, 605, 606, 609, 451/2, 456/11, 452/7, Gemarkung Egelsheim.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 482, 600, 103, 74, 491/2, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 618/2, 75, 76, 479, 500, 500/1, 501, 504/1, 601/2, 79, 80, 474/2, 480, 81, 445/3, 446/6, 446/7, 450, 452, 452/2, 452/3, 452/5, 453/2, 456, 456/5, 456/6, 456/12, 456/13, 607, 637, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 451, 451/3, 451/4, 451/5, 452/4, 452/6, 453, 638, 639, 640, 454, 477, 478, 489, 490, 495, 500/4, 500/5, 500/6, 500/7, 500/8, 500/9, 500/16, 500/10, 500/11, 500/12, 500/13, 500/14, 500/15, 500/17, 500/18, 501/14, 500/19, 500/20, 500/21, 500/22, 501/3, 501/4, 501/5, 501/6, 501/7, 501/8, 501/9, 501/10, 501/11, 501/12,

501/13, 501/15, 501/16, 501/17, 501/18, 502, 503, 503/1, 506/2, 610, 611, 641/1, 80/2, 473, 446/2, 449/2, 451/6, 608, 456/2, 456/3, 472, 483, 498, 484, 485, 486, 487, 600/14, 602, 457 und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 452/7, 456/11, 68, 72, 609, 653, 73, 470, 471, 494, 506, 561, 78/3, 466, 474, 492, 559/4, 104, 104/2, 444/5, 446/3, 451/2, 606, 651, 456/4, 475, 476, 481, 603, 604, 559/2, 559/3, 92, 437, 441, 449, 556, 557/2, 605, Gemarkung Egelsheim und Fl.Nr. 743, Gemarkung Winbuch.

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einem Lageplan M 1 : 5.000 eingetragen. Er ist im Landratsamt Amberg-Sulzbach und in der Verwaltungsgemeinschaft Schmidmühlen niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 - 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 - 1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheaus- bringung mit Faß	verboten	verboten auf abgemähten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, ge- frorenen oder schneebedeckten Böden	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
Entspricht Zone	I	II	III
1.3 Gülle- oder Jaucheauf- bringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Numer 1.2 gilt entsprechend
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineral- dünger, Feldsilage mit Gär- saftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.7 Anwendung von Pflanz- behandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschrän- kungen in der "Verordnung über Anwen- dungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" vom 19.12.1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		-
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	verboten		-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
Entspricht Zone	I	II	III
1.10 Rodung, Urbuch von Dauergrünland	v e r b o t e n		
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufge- deckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaft- liche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Auf- deckung des Grundwassers	v e r b o t e n		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klär- schlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder unzuschlagen	verboten		-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
Entspricht Zone	I	II	III
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	-	
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	verboten	verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.	
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
	1	2	3
Entspricht Zone	I	II	III
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einnuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
Entspricht Zone	I	II	III
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel			
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n		-
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notab- wurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wasserge- fährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG herge- stellt, verarbeitet, unge- setzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone A
1	2	3	4
Erspricht Zone	I	II	III
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtigkeit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung (VAwSF) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Amberg-Sulzbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Amberg-Sulzbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Amberg-Sulzbach in Kraft.

Amberg, den 30.03.1988
Landratsamt Amberg-Sulzbach
Dr. Wagner, Landrat

Manöver der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom 19.04.88 bis 20.04.88 militärische Übungen durch, die sich auf das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach (nördl. Landkreis) erstrecken.

Die Jagdberechtigten haben die Möglichkeit, etwaige Bedenken gegen die Übungen unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

III 3, 23.03.1988

Sammlungsrecht; Sammlungserlaubnis

Mit IMS vom 17.02.1988, Nr. I a 4 - 2152/3 (88) teilte das Bayer. Staatsministerium des Innern folgendes mit:

"Aufgrund des Bayer. Sammlungsgesetzes wird dem Bayerischen Jugendring in München im Gebiet des Freistaates Bayern in der Zeit vom

13. Juni bis 19. Juni 1988 eine Haussammlung

und in der Zeit vom

17. Juni bis 19. Juni 1988 eine Straßensammlung

widerruflich erlaubt.

Andere erlaubnispflichtige Sammlungsarten sind nicht gestattet.
Spendenaufrufe in der Presse, im Rundfunk und im Fernsehen sind erlaubnisfrei."

Hiervon wird Kenntnis gegeben.

III 4, 22.03.1988

Dieser Lageplan M 1 : 5.000 ist Bestandteil
 der Verordnung des Landratsamtes
 Amberg-Sulzbach vom 30.03.1988
 (KrABl Nr. 10 vom 31.03.1988)
 Landratsamt Amberg-Sulzbach
 Amberg, 06.04.1988
 Im Auftrag

Beck

Beck
 Reg.-Ammann



Zeichenerklärung

- Brunnen
- ▬▬▬ Fassungsbereich
- - - - - engere Schutzzone
- · - · - weitere Schutzzone

Nr.	Änderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name
Vorhaben: Wasserversorgung VG Schmidmühlen (ehem. Mendorferbuch - Winbuch - Gruppe) Brunnen bei Voggenhof Landkreis: Amberg - Sulzbach			Beilage:		
			Plan-Nr.:		
Maßstab:	Schutzgebietsvorschlag		Tag	Name	
1:5000		entw.	20.02.1987	<i>[Signature]</i>	
		gez.	23.02.1987	<i>Lindner</i>	
		gepr.	23.02.1987	<i>[Signature]</i>	
Entwurfsverfasser:			Amberg, den 24.02.1987		
Wasserwirtschaftsamt Amberg			<i>i.P. [Signature]</i> (Unterschrift)		

Spieshof

Vordere Zell

Ruine Roßstein

Hinterere Zell

Voggenhof

Brunnen u. GPW
mit Saugbehälter

In der Seuge

Galching

Bockberg

Am Winbacher Weg

Zankberg

